

Es ist zu viel für ein Hauswerk angesetzt, daß wir nicht
mehr in dem Herzog bleiben können, und als gültige Gründe
nicht ausgesprochen werden sollen wie z. B. Familienverhält-
nisse. 77. Der Vorstand bemerkt den Rücktritt in der Liste,
bei Erledigung der nicht an den Namen ganz rät. Bei die-
sem Falle muß er auf die in der Liste stehenden Herzöge den be-
nachbarten.

IV. Einträge.

Zur Ergänzung des Ausschusses und zur Auffüllung un-
serer Reihe, der nächsten Bürger 77. bedürfen wir neuer Einsen, die
den Vorstand vervollständigen. Wenn einer aus dem Ausschusse
tritt, muß zuerst wird, um die Ergänzung zu geben, so muß
der Ausschuss auf die einzelnen Mitglieder aufmerksam
werden.

Es ist notwendig, daß vor allem die verschiedenen Gattungen
beachtet werden, da sie sonst nicht als Hauswerk zu betrachten
sind, nicht jeder misst, und um das bedürftige Ausmaß
von der gesetzlich Einträge zu verstehen, sind alle mit-
glieder der Verbindung auf ihr Hauswerk verpflichtet,
alle Herzöge sollten jedes mal zu Anfang der Saison
zu kommen, und der Herzog kommt wird gegen die Hausarbeit

besuchen missen. Da nun der Universität obgefallen
mitglieder unserer Verbindung sind durch ihr Engagement
verpflichtet für verabschiedete Leihpfänder im Laufe der
nach ihrer Abgang folgenden halben Jahre zu sorgen. Es ist
überhaupt Pflicht nicht jedem seinen Leihpfänder voranzu
bringen und allein nur von vorzuziehen.

Wegen, dass die Abgangsmittel nicht zu geringfügig sind, kann
der Leihpfänder von der Zahlung der Gelder abgesehen, den
seinen Teil in nicht aufzugeben.

V. Regeln.

Es ist nötig, dass wir, um uns besser kennen zu lernen, und
einander nicht feindselig zu sein, ein bestimmtes Regeln haben,
auf welche der Consenior zu achten, und selbst die für
den Abgang zu machen müssen. Um für die Abgang die Ordnung
halten zu können hat der Consenior auf außer den 2 gesetzlich
bestimmten Abgang außer dem unversprochenen das Präsidium, das
soll er zu seinen Tagen bei der Abgang von Leih etc auf
die billigen Wünsche der gerade Abgangenden Rücksicht nehmen.
Wird der Consenior zu spät kommen oder versäumt sein zu
erscheinen, so präsidiert dann der Ersatzmann, und in dessen
Abwesenheit der dritte der unversprochenen Leihbursche.

Es ist dem Zweck dieses Bundes auszusetzen, sich überall freundlich
mit zusammenzukommen zu begnügen, so diejenige auf der Reize bei
unserm Bunde keinen unwilligen Ort vorfallen. ^{Es} Jeder ist
für den Fall der Freundschaft des einen oder des anderen forer-
größen worden, so hat der Consensor dafür zu sorgen, daß
der Bunde der Teil abhandelt auf eine ausständige Weise von der
Reize weg abhandelt werden. Es aber der Zweck ist nicht nur
zu sein und abzugeben und so fest, daß er die ganze Reize aller
und nicht in großen Griffe und zu sein darf, so hat der Praeses,
nachdem alle Mittel, um die Reize herzustellen nachgehandelt
werden, hat die Reize der pflichtigen Teil, der einen die zwei-
felhaft beide Teile festlich aufzuführen, die Reize sofort zu
verlassen, welcher Bunde der Reize der Reize gelassen werden
müß. die Reize wird dann in dem Lande aus dem Reize
folgt werden. Auf der Reize der Reize, die zwei die Reize ge-
lassen wird, die Reize nach abgehandelt werden und Reize
nicht vorfallen nach ausständige Reize gelassen werden.
Die Mitglieder der Reize der Reize der Reize der Reize
sollen sein, besonders sind die Reize der Reize der Reize
sollen sein, die Reize auf Reize der Reize der Reize
zu sein. Reize der Reize der Reize der Reize

Erzherzöge einen künftigen Erzherzogen beistehen, ebenso ist es
ihnen untersagt Leute von anderen Verbindungen oder Bunde-
n zu werben und heimliche Correspondenz mit den andern Bunde-
n zu unterhalten. In das Statut der einmal erwählten
Erzherzogen mit der Festsetzung unserer Verbindung genau zu stimmen.
Sowohl, so ist jedes Mitglied verbunden, die auf das Statut des
Verbandes beschriebenen alle übrigen mit Rücksicht der Erzherzöge
zu unterstützen, und jederzeit immer am Anfang des Jahres
den Bunde, die auf nicht ständige Bunde vollständig zu bil-
den.

II. Einflussnahme.

Es ist jeder auf das Pflegen des Bunde, wie es liegt, einzu-
setzen, als soll jeder festgesetzt werden, dass jeder ein Bunde auf
den Bunde und wenn es geht in Bunde gepflegt werden. So
müssen wir wissen, die Bunde des Pflegen der Pflegen (leider,
vollkommen) und in die Bunde einbauen. Besonders ist es
die Pflicht der II. Chargierten die Bunde einbauen.
Jeder der Bunde muss mit dem gesegneten Einfluss
verfahren sein. Der wichtigste oberste Bunde ist das Bunde
zu sorgen, dass jeder gesegnet in Bunde ist, und der Einfluss
soll die Bunde sein. Dieser ist der Bunde d. Bunde 11. Bunde.

Dritter Theil

Von der Auflösung unserer Verbind.

I Gründe derselben.

Nachdem die Regeln der Starkenburgia nicht vorsehen, daß die Verbind. von selbst gänzlich nicht mehr bestehen kann, und auf keine Weise auf halbtägigen Gehalt der abzunehmenden Mitglieder vorsehen ist, so bleibt der Senior oder wenn kein solcher mehr ist der Con-
senior oder älteste Einzelbursche die Verbindung für aufgelöst, die
Anwesenheiten kann jedoch niemals für aufgelöst erklärt werden,
sondern, sobald einer der Einzelbursche vorkommt, die ausdrücklich nicht be-
steht erklären die Verbindung fort bestehen zu wollen. Sobald eine
Entscheidung über die Verbindungen nöthig werden sollte, so
ist es ipso facto ohne weitere Erklärung aufgelöst, so daß
jeder sein Stimmrecht geben kann, daß er in keine Verbin-
dung sei. Ist die Entscheidung nur von einem oder mehreren
betreffend, so kann es ipso facto dem Einzelburschen nicht be-
vorzuziehen und beibehaltung der Verbindung nicht mehr Rücksicht sein.

II Vermögensvertheilung.

Ist die Verbindung auf die eine oder andere Weise aufgelöst
worden, so wird, nachdem die einen und anderen Theile, wo-
für das Einzelbursche politisch stehen muß, getheilt sind, das Vermögen

nicht an diejenigen, welche zuletzt von Mitgliedern der Verbindung
waren, in möglichst gleicher Theilnahme. In diesen und Pajeren
des Bundes wurden andere Vorrechte oder auch zumutgegeben
von denen sie fordern. Einmünd mit Constitution müssen
dem Seniores-Convent abzugeben werden.

Diese Constitution garantiert (am 7. August 1840 aufgesetzt)

N. B. der Starkenburgia: Stahl x Schilling x Gombel xx
" " " Teutonia: Ex. Lichtenberg x F. Hrig xx
" " " Rhénania: Schmitz Kochler
" " " Hapsia: Kattmann x Cellarius xx

Garantiert, irgend eine Constitution nicht kann garantiert:

N. B. der Starkenburgia: Strack x Vogt. xx
" " " Teutonia: Gottwerth, Kuchler.
" " " Hapsia: Meitz x Agabruis xx

Vorstands Constitution nach auf P. O.
besteht d. d. 10. Mai 46. auf
einer Eingabe und 7. in ein
neues Gesetz eingetragenen.